



Radsportverband Schleswig-Holstein e.V.

MERKBLATT

über die Private Tretrad-Versicherung

Versicherungsschutz wird den, von den Vereinen im Radsportverband Schleswig-Holstein e.V. gemeldeten Mitgliedern, sowie den gemeldeten Einzelmitgliedern des Verbands auf Grundlage des Gruppenversicherungsvertrages des Radsportverbands Schleswig-Holstein e.V. – Stand 01.01.2009 – gewährt.

A. Gemeinsame Bestimmungen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf Schadenfälle, die den versicherten Personen beim privaten Radfahren zustoßen, d.h. bei Fahrten, die über den Sportversicherungsvertrag des Landessportverbands Schleswig-Holstein e.V. nicht versichert sind.
2. Versichert sind
 - a) alle Mitglieder der dem Radsportverband Schleswig-Holstein e.V. angeschlossenen Vereine, die zum Versicherungsschutz angemeldet worden sind;
 - b) die namentlich genannten Mitglieder, der dem Verband angeschlossenen Vereine, die sich zum Versicherungsschutz angemeldet haben;
 - c) die Einzelmitglieder des Radsportverbandes.

Scheidet ein versichertes Mitglied aus dem Verein oder scheidet der Verein aus dem Radsportverband Schleswig-Holstein e.V. aus, so endet damit auch der Versicherungsschutz für das einzelne versicherte Mitglied.

3.
 - a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet nach Rückkehr mit deren Wiederbetreten.
 - b) Versicherungsschutz besteht auch während der Fahrten zu und von einer Arbeitsstätte, beim Auf- und Absteigen sowie Tragen und Führen eines Fahrrades.
4.
 - a) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Trainingsfahrten, die von den Versicherten gemeinsam oder aber auch einzeln im Auftrag des Vereins oder Verbands durchgeführt werden.
 - b) Nicht versichert ist die Benutzung eines Fahrrades bei der Ausübung eines Berufes.
 - c) Nicht versichert sind Berufssportler.

B. Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz wird gewährt auf Grundlage der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 99), sowie der Besonderen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Personen, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

2. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

3. Besondere Vertragserweiterungen

3.1 Beim versicherten Radfahren (Ziffern 3. und 4.) gelten folgende Vertragserweiterungen:

3.1.1 In Erweiterung des § 2 III. (1) AUB 99 fallen auch Bauch- und Unterleibsbrüche unter den Versicherungsschutz, wenn sie sofort nach dem Eintritt gemeldet worden sind. In teilweiser Änderung von § 12 AUB 99 wird auf die Leistungskürzung wegen Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen verzichtet.

3.1.2 Mitversichert sind auch Gesundheitsschäden und Todesfälle durch Sonnenstich, sonstige Licht-, Temperatur- oder Witterungseinflüsse, auch wenn sie keine Folgen eines Unfalles sind.

3.1.3 Die Ausschlüsse gemäß § 2 I. (1) AUB 99 gelten mit Ausnahme von Schlaganfällen als gestrichen. Geistes- und Bewusstseinsstörungen jedoch nur, soweit sie nicht auf Trunkenheit zurückzuführen sind.

3.1.4 § 1 IV. AUB 99 erhält folgenden Wortlaut:

Unter den Versicherungsschutz fallen alle Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen. In teilweiser Änderung von § 12 AUB 99 verzichtet die ARAG Allgemeine darauf, die Leistungen zu kürzen, wenn bei den Unfallfolgen an Gliedmaßen Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben. Dies bezieht sich im Besonderen auf den Einwand der degenerativen Mitwirkung.

3.2 In teilweiser Abänderung von § 3 I. AUB 99 sind Unfälle von dauernd Schwer- oder Schwerstpflegebedürftigen im Sinne der sozialen Pflegeversicherung (§ 14, 15 SGB XI) sowie Menschen mit geistiger Behinderung mit folgenden Leistungen versichert:

3.2.1 Für den Todesfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Ziffer 4.1 mit Ausnahme von Todesfällen gemäß Ziffer 3.3.

3.2.2 Für den Invaliditätsfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Ziffer 4.2, soweit der Invaliditätsgrad nach § 11 I. (2) a) und b) AUB 99 (Gliedertaxe) zu bemessen ist. Für Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage von § 1 IV. AUB 99.

3.2.3 Für Serviceleistungen gelten die Versicherungsleistungen gemäß Ziffer 4.4.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Unfälle von Menschen mit geistiger Behinderung, die diese infolge der geistigen Behinderung erleiden.

3.3 Mitversichert sind auch Todesfälle von Versicherten, die unmittelbare Folge eines auf der Sportstätte während oder unmittelbar nach der aktiven Teilnahme an Wettkampf oder Training erlittenen körperlichen Zusammenbruchs sind.

3.4 Die Versäumung der Frist zur Anmeldung eines Invaliditätsanspruches (§ 11 I. (1) AUB 99) führt nicht zum Untergang des Anspruches, sondern wird wie eine Obliegenheitsverletzung nach § 15 AUB 99 behandelt, wenn die Meldung innerhalb weiterer 6 Monate (insgesamt somit 30 Monate) erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Invaliditätsleistung.

4. Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen betragen

4.1 Für den Todesfall

- € 2.500,-- für Kinder und nichtverheiratete Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- € 4.000,-- für Ledige,
- € 5.500,-- für Verheiratete

Die Leistung erhöht sich für jedes versorgungspflichtige Kind um € 1.600,--

4.2 Für den Invaliditätsfall

- € 5.000,-- pauschal – ab 20% Invaliditätsgrad
- € 165.000,-- gemäß Leistungstabelle Ziffer 5.

4.3 Übergangsleistung

- € 1.600,-- nach 6 Monaten und weitere
- € 1.600,-- nach 9 Monaten

4.4 Serviceleistungen

- € 5.000,--

4.5 Kosmetische Operationen

- € 5.000,--

4.6 Krankenhaustagegeld

- € 10,-- ab 1. Tag, wenn der Krankenhausaufenthalt länger als 8 Tage dauert.

5. Leistungsbeschreibung

5.1 Ein nach § 11 I. AUB 99 festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Invaliditätsgrad		Entschädigung	
bis 19 %	€	0,--	
20% bis 24%	€	5.000,--	
25% bis 34%	€	10.000,--	
35% bis 44%	€	20.000,--	
45% bis 54%	€	40.000,--	
55% bis 64%	€	60.000,--	
65% bis 74%	€	75.000,--	
ab 75%	€	165.000,--	

5.2 Im Invaliditätsfall erfolgt grundsätzlich Kapitalzahlung. Bei teilweiser Invalidität wird die Leistung, in Abänderung des § 11 I. AUB 99, in der dem Invaliditätsgrad entsprechenden Höhe gemäß der Tabelle in Ziffer 5.1 gezahlt.

5.3 Besteht nach Ablauf von 6 Monaten vom Eintritt des Unfalles an gerechnet - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen - noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine Übergangsleistung in Höhe von € 1.600,-- gezahlt.

Besteht nach Ablauf von 9 Monaten vom Eintritt des Unfalles an gerechnet - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen - noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine zusätzliche Übergangsleistung von € 1.600,- gezahlt.

Der Versicherte hat einen Anspruch auf Zahlung der ersten Übergangsleistung spätestens 7 Monate, der weiteren Übergangsleistung spätestens 10 Monate nach Eintritt des Unfalles geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.

- 5.4 Hat die versicherte Person einen unter den Versicherungsschutz fallenden Unfall erlitten, erbringt der Versicherer die unter 5.4.1 bis 5.4.6 genannten Leistungen als Service oder als Ersatz für aufgewendete Kosten zur vertraglich vereinbarten Höhe.
- 5.4.1 Ersatz der Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden; diese Kosten werden auch dann ersetzt, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war;
- 5.4.2 Soweit möglich, benennt der Versicherer auf einer Reise im Ausland einen englisch oder deutsch sprechenden Arzt sowie Spezialkliniken und stellt, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen dem Hausarzt, der versicherten Personen und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her;
- 5.4.3 Ersatz der Kosten für den Transport der verletzten Personen zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet;
- 5.4.4 Ersatz des Mehraufwandes bei der Rückkehr der verletzten Personen zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren; zusätzlich Ersatz der Heimfahrt- oder Übernachtungskosten bei einem Unfall im Ausland für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Lebenspartner der versicherten Person; die Rückkehr- oder Heimfahrtkosten werden bei einfacher Entfernung unter 1.000 Bahnkilometer bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Kosten eines Linienfluges (economy class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 50,- erstattet; für Übernachtungskosten werden höchstens € 75,- je Übernachtung und Person bezahlt; für Mitreisende beschränkt sich diese Leistung auf drei Übernachtungen;
- 5.4.5 Bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland Ersatz der Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz, bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland sorgt der Versicherer – nach Abstimmung mit den Angehörigen – für die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz;
- 5.4.6 Benennung einer Haushaltshilfe. Die Kosten der Haushaltshilfe zahlt der Versicherer nicht; für ihre Leistung übernimmt der Versicherer keine Haftung.

Bestehen für die versicherten Kostenarten nach Abschnitt 5.4.1 bis 5.4.6 weitere Versicherungen bei anderen Versicherern, werden Kosten im Rahmen dieser Unfallversicherung nur insoweit erstattet, als die anderen Versicherer ihren vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben.

Sind die anderen Versicherer leistungsfrei oder bestreiten sie ihre Leistungspflicht, kann sich der Versicherte unmittelbar an die ARAG wenden.

5.5 Das Krankenhaus-Tagegeld wird in Abänderung von § 11 II. AUB 99 ab 1. Tag des stationären Aufenthaltes gezahlt, wenn der Aufenthalt länger als 8 Tage dauert. Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten wird das Krankenhaus-Tagegeld nicht gewährt.

5.6 Wenn Schüler durch einen Versicherungsfall länger als 4 Wochen der Schule fernbleiben müssen, werden die nachgewiesenen Kosten für Nachhilfestunden bis zu € 50,-- je Tag, an dem sie genommen wurden, höchstens jedoch bis zu € 1.000,-- je Versicherungsfall gezahlt.

6. Reha-Management

Besteht ein versicherter Sportunfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 75% ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Managements ist, den Verunfallten möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der GenRe Rehadienst GmbH in Köln erbracht.

Das Reha-Management übernimmt die Organisation, nicht jedoch die Kosten für die Reha-Maßnahme selbst. Es werden nur Maßnahmen empfohlen, deren Kosten entweder von einem Leistungsträger (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft, usw.) übernommen oder die von Versicherungsleistungen (z.B. der fälligen Invaliditätsentschädigungen) finanziert werden können. Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt € 15.500,--.

Die versicherte Person kann frei entscheiden, ob sie alle Leistungen, nur Teilleistungen oder keine Leistung des Reha-Managements in Anspruch nimmt. Es besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme. Die ARAG Sportversicherung entscheidet im Einzelfall über die Vergabe der Serviceleistungen an den Verunfallten.

Das Reha-Management bietet folgende Leistungen:

6.1 Medizinisches Reha-Management und Heilkosten

In Absprache mit allen Beteiligten - dazu zählen neben dem Verletzten selbst die Familie, die Ärzte, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen - wird ein Gesamt-Rehabilitationsplan erstellt. Das Leistungsspektrum umfasst zudem Empfehlungen über besondere Heilverfahren und bestmögliche Therapien. Das Reha-Management kümmert sich auch um die Vermittlung von Spezialkliniken und ambulanten Therapien bis hin zur Terminvereinbarung für stationäre Aufenthalte und steht bei Anschlusstherapien dem Verletzten unterstützend zur Seite.

Bei Unfällen von Kindern soll neben der Optimierung der Akutbehandlung und der Sicherstellung geeigneter Pflegemethoden vor allem die notwendige Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung unterstützt werden.

6.2 Berufliches Reha-Management

Eng verzahnt mit der medizinischen ist die berufliche Rehabilitation. Die Situation ist derzeit, dass die Reha- und Arbeitsberater der gesetzlichen Träger häufig überlastet sind; es fehlt an Personal, um aktive Vermittlung durchführen zu können. Die geringe Zahl von Ausbildungsplätzen und Umschulungsmaßnahmen in nicht mehr marktgerechten Berufen erschweren häufig eine berufliche Wiedereingliederung der Verletzten. Lange Wartezeiten, finanzielle Unsicherheiten und der Verlust der vorhandenen beruflichen Qualifikation führen zu einem Motivationsverlust und steigern zwangsläufig das Rentenbegehren.

Das Reha-Management berät die Verletzten vor Ort und unterstützt sie bei der Lösung der beruflichen Probleme. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes, bei Bedarf die Suche eines neuen Arbeitsplatzes und bei Eignung die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit. Die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten werden berücksichtigt und der Verletzte während der Einarbeitungs- und Umschulungsphase kontinuierlich begleitet.

6.3 Pflegefall-Management

Erfahrene Pflegekräfte und medizinische Berater des Reha-Managements klären in professionellen Gutachten den Pflegeumfang, die Bereiche Grundpflege, Behandlungspflege, aktivierende Pflege und Betreuungspflege. Bei Bedarf wird eine Neuorganisation der Pflegesituation empfohlen. Hierzu gehört auch die Beschaffung angestellter Pflege- bzw. Pflegefachkräfte, die Vermittlung von Pflegeinstitutionen mit entsprechenden Kostenvergleichen, Pflegehilfsmittelversorgung sowie Hinweise zu Sonderpflegeeinrichtungen für Schwerstverletzte.

6.4 Soziales Reha-Management

Die soziale Rehabilitation ist von großer psychologischer Bedeutung und trägt entscheidend zum Gesamterfolg aller Rehabilitationsmaßnahmen bei. Der Verletzte soll umfassend dabei unterstützt werden, aus seiner durch die Behinderung oft hervorgerufenen Isolation herauszukommen und Aktivitäten selbständig aufzunehmen.

Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der technischen Situation am Arbeitsplatz und der Erhöhung der Mobilität des Verletzten. Das Reha-Management berät mit Ingenieuren und Architekten über behindertengerechtes Bauen sowohl im Bereich von Umbauten als auch bei Neuplanungen. Der Bedarf und die notwendigen Kosten werden in Gutachten geplant.

Die Beratung über die vielfältigen technischen Hilfsmittel am Arbeitsplatz kann die Chance auf berufliche Rehabilitation deutlich erhöhen.

Reha Berater und Kfz-Sachverständige beraten über geeignete Mobilitätshilfen wie Rollstühle und umgebaute Kraftfahrzeuge, prüfen die Angebote, bewerten die Qualität, untersuchen die Einsatzmöglichkeiten, ermöglichen die Nutzung von Sonderkonditionen des Anbieters und geben Unterstützung bei der Beschaffung.

Kontakte zu Sportvereinen und Selbsthilfegruppen sollen die Einbindung des Verletzten in das sportliche Umfeld und die Reintegration in den eigenen Verein unterstützen. Auch hier steht die Beratung über die individuellen Möglichkeiten im Vordergrund, zu der auch die Beratung über die behindertengerechte Gestaltung eines sinnvollen Urlaubes und die Vermittlung geeigneter Reiseveranstalter gehört.

C. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Gültig sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

2. Geltungsbereich

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I. 3. AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA, Mexiko und Kanada werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.

Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in €. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der €-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Besondere Vertragserweiterung

3.1 Ansprüche von versicherten Personen untereinander

3.1.1 Beim privaten Radfahren

In teilweiser Erweiterung der §§ 4 II. 2. und 7 Ziffer 2. AHB sind Ansprüche der versicherten Personen (Vereinsmitglieder und Einzelmitglieder) untereinander aus Personen- und Sachschäden mitversichert.

3.1.2 Bei der Sportausübung im Rahmen des Sportversicherungsvertrags

In teilweiser Erweiterung des Sportversicherungsvertrags des Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV), sowie des Vertrages für Einzelmitglieder Nr. 1035567 sind Ansprüche der versicherten Personen (Vereinsmitglieder und Einzelmitglieder) untereinander aus Personen- und Sachschäden mitversichert.

4. Subsidiarität

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind eigene Privat- und Sport-Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig. Ausgenommen von der Vorleistungspflicht bleiben jedoch anderweitig bestehende Gruppenversicherungsverträge.

5. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht

5.1 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden;

5.2 aus dem Halten und Hüten von Tieren.

6. Deckungssummen

Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis

- für Personen- und Sachschäden pauschal
 - € 2.600.000,-- max.
 - € 10.400.000,-- im Versicherungsjahr.
- für Vermögensschäden
 - € 15.000,-- je Verstoß, max.
 - € 1.500.000,-- im Versicherungsjahr

D. Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Rechtsschutz sorgt dafür, dass der Versicherte seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).

Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen dieses Vertrages, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

2. Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

3. Versicherungsumfang

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

Bei Zustimmung des Landessportverbandes oder zuständigen Fachverbandes sind in Abweichung vom § 3 (4) a) ARB 2000 Ansprüche der versicherten Personen untereinander mitversichert. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche von Mitgliedern des gleichen örtlichen Vereins untereinander

3.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung eines nicht verkehrsrechtlichen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherten dagegen vorgeworfen ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;

3.3 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer nicht verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit.

4. Versicherungsleistungen

4.1 Die ARAG Rechtsschutz zahlt nach den in Ziffer 1. genannten Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnung

4.1.1 die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt sowie für einen Korrespondenzanwalt bei Zivilprozessen im Inland im Rahmen von § 5 Abs. (1) a) ARB 2000,

4.1.2 die Gerichtskosten,

4.1.3 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Zeugen,

4.1.4 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Sachverständige,

4.1.5 die Kosten des Gerichtsvollziehers,

4.1.6 die Kosten des Gegners, soweit sie vom Versicherten zu erstatten sind,

4.1.7 die Kosten eigener und gegnerischer Nebenklagen,

4.1.8 alle erforderlichen Vorschüsse auf diese Leistungen,

4.1.9 Kautionen zur Haftverschonung (als Darlehen) bei Strafverfahren im Ausland.

Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall € 100.000,--, für Kautionen gemäß Ziffer 4.1.9 € 52.000,--.

5. Selbstbeteiligung

5.1 Je Versicherungsfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von € 250,-- angerechnet.

5.2 Eine Selbstbeteiligung entfällt, wenn

5.2.1 die Mitgliedsorganisation/der Versicherte von der ARAG Rechtsschutz die Auswahl des zu beauftragenden Rechtsanwaltes verlangt.

5.2.2 die ARAG Rechtsschutz daraufhin einen Rechtsanwalt benennt und dieser Rechtsanwalt die Interessen der Mitgliedsorganisation/des Versicherten wahrnimmt.

6. Vertragliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die §§ 1 - 20 der ARB 2000 mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 ARB 2000.

7. Ausschlüsse

7.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherten als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen; dazu gehören auch Mopeds, Mofas und Fahrräder mit Hilfsmotor.

- 7.2 Ausgeschlossen sind Trainingsfahrten, die von den Versicherten gemeinsam oder auch einzeln im Auftrage des Vereins durchgeführt werden.
- 7.3 Nicht versichert ist die Benutzung eines Fahrrades bei der Ausübung eines Berufes.
- 7.4 Nicht versichert sind Berufssportler.

E. Wichtige Hinweise für den Schadenfall

I. Das müssen Sie bei jedem Schaden beachten:

1. Jeder Schaden ist dem Versicherungsbüro beim Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel
Telefon: 0431/6486140-142
Telefax: 0431/6409848
E-Mail: vsbkiel@arag-sport.de

unverzüglich nach Eintritt des Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden. Geben Sie dabei unbedingt Ihre Mitgliedsnummer beim Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV) an.
2. In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Überwachung der Regulierung verantwortlich sein.
3. Melden Sie Schäden nur auf den dafür vorgesehenen Formularen. Der zuständige Sachbearbeiter beim Radsportverband sorgt dafür, dass immer ein ausreichender Bestand vorhanden ist. Nachbestellungen richten Sie an das Versicherungsbüro beim LSV.
4. Achten Sie darauf, dass die Schadenmeldungen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen, und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.
5. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die Mitgliedsnummer beim LSV an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.
6. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherungsbüros beim LSV, damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.
7. Wenn Sie allgemeine Fragen haben, wenden Sie sich immer an das Versicherungsbüro beim LSV.

II. Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden

1. Die Schadenanzeige darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.
2. Regulieren Sie Schäden niemals selbst und geben Sie kein Schuldanerkenntnis ab.
3. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen ist sofort vorsorglich innerhalb der Fristen Widerspruch bzw. Einspruch beim zuständigen Amtsgericht einzulegen. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an das Versicherungsbüro beim LSV.
4. Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an das Versicherungsbüro beim LSV.

5. Schadenfälle; bei denen Schäden von mehr als € 1.500,-- vermutet werden, sind dem Versicherungsbüro beim LSV sofort telefonisch zu melden.

III. Hinweise für Rechtsschutzschäden

1. Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro beim LSV.
2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich an:

- den Schadenhergang
- Name und Anschrift des Rechtsanwaltes, der Sie vertreten soll.

Sollten Sie keinen Rechtsanwalt kennen oder - auch im Hinblick – auf die Regelung unter Abschnitt D. 5. – eine Rechtsanwaltsempfehlung wünschen, benennt Ihnen das Versicherungsbüro beim LSV gerne einen Rechtsanwalt.

3. Gegen Strafbefehle und Bußgeldbescheide ist innerhalb der Frist beim zuständigen Amtsgericht oder der zuständigen Behörde Einspruch einzulegen.
4. In Rechtsschutzfällen müssen Sie alle Schriftstücke und Informationen besonders schnell an das Versicherungsbüro beim LSV geben, damit keine Fristen versäumt werden.

IV. Vertragsgrundlagen

Für die Sportausübung im Verein gilt das Merkblatt zur Sportversicherung beim Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV). Für das private Fahrradfahren gilt dieses Merkblatt für die zum Versicherungsschutz angemeldeten Vereine/Mitglieder über die Private Tretrad-Versicherung des Radsportverbandes Schleswig-Holstein e.V. – gültig ab 01.01.2009 -.

Die Vertragsgesellschaften des Radsportverbands Schleswig-Holstein e.V.:

ARAG
Allgemeine
Versicherungs AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

ARAG
Allgemeine Rechtsschutz
Versicherungs-AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf